

Amtsblatt der Stadt Brühl



33. Jahrgang

Ausgabetag: 07.12.2017

Nummer: 26

Seite

Bekanntmachung über die Nichtöffentliche Sitzung des Verwaltungsrates des
Stadtservicebetriebes Brühl (AöR) am Mittwoch, den 13.12.2017 um
18:00 Uhr, Großer Sitzungssaal, Engeldorfer Str. 2, 50321 Brühl

264

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes 04.14
„Bergerstraße / Weißer Straße“

265 - 268

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Brühl zur Verlängerung der Verände-
rungssperre gemäß §§ 14 – 18 Baugesetzbuch (BauGB) für das Plangebiet
des Bebauungsplanes 04.08 „Sonder- und Gewerbegebiet
Bergerstraße / Lise-Meitner-Straße“ vom 06.11.2017

269 - 272

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.



Einladung

An die Mitglieder des Verwaltungsrates

Ich lade Sie ein zur Sitzung des Verwaltungsrates des StadtServicebetriebes Brühl (AÖR)

Tag	Datum	Uhrzeit	Sitzungsort
Mittwoch	13.12.2017	18:00 Uhr	Großer Sitzungssaal Engeldorfer Str. 2, 50321 Brühl

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Freytag

(Vorsitzender des Verwaltungsrates)

Tagesordnung

TO-Pkt	Gegenstand	Vorlagen-Nr
Nichtöffentliche Sitzung		
1	Genehmigung Niederschrift Verwaltungsrat vom 08.11.2017	
2	Insektenschutz; Antrag der FDP-Fraktion vom 06.11.2017	24/2017
3	Wöchentliche Leerung Biotonne	25/2017
4	Wirtschaftsplan 2018	26/2017
5	Mitteilungen	
6	Anfragen	

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Inkrafttreten des Bebauungsplanes 04.14 „Bergerstraße / Weißer Straße“

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2017 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in Verbindung mit § 13a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), den Bebauungsplan 04.14 „Bergerstraße / Weißer Straße“ einschließlich der Textlichen Festsetzungen und die zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 04.14 „Bergerstraße / Weißer Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 23 und umfasst die Flurstücke: 309, 295, 217, 249, 252, tlw. 281, 4 (beides Bergerstraße) und tlw. 310 (Weißer Straße).

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- Im Norden vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 5 entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 5 bis zu seinem südöstlichen Grenzpunkt, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 308 in südliche Richtung, weiter in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 307 bis zu seinem viertletzten Grenzpunkt, auf einer Linie über die Weißer Straße zum mittleren Grenzpunkt der nördlichen Grenze des Flurstücks 284,
- im Osten vom mittleren Grenzpunkt der nördlichen Grenze des Flurstücks 284 zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 284, entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 217 und 249,
- im Süden entlang der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 249, entlang der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 252, entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 9 bis zu seinem westlichsten Grenzpunkt weiter verlängert bis zum Schnittpunkt mit westlichen Bürgersteigkante des östlichen Bürgersteigs der Bergerstraße
- im Westen von diesem Schnittpunkt in nördlich Richtung entlang der Bürgersteigkante bis zum Bogenanfangspunkt der Einmündung der Weißer Straße, weiter in einer gedachten Geraden bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 5.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,31 ha.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Ferner bestätige ich, gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023), dass der Wortlaut zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 04.14 „Bergerstraße / Weißer Straße“ einschließlich der Textlichen Festsetzungen und die zugehörigen Begründung mit dem vorgenannten Ratsbeschluss der Stadt Brühl übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. (Aufbewahrung bei den Akten gemäß § 7 Abs.6 BekanntmVO vom 26.08.1999, GV.NRW.S.516/SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015, GV.NRW.S.741).

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 04.14 „Bergerstraße / Weißer Straße“ einschl. Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.

2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

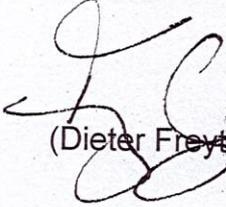
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 04.12.2017

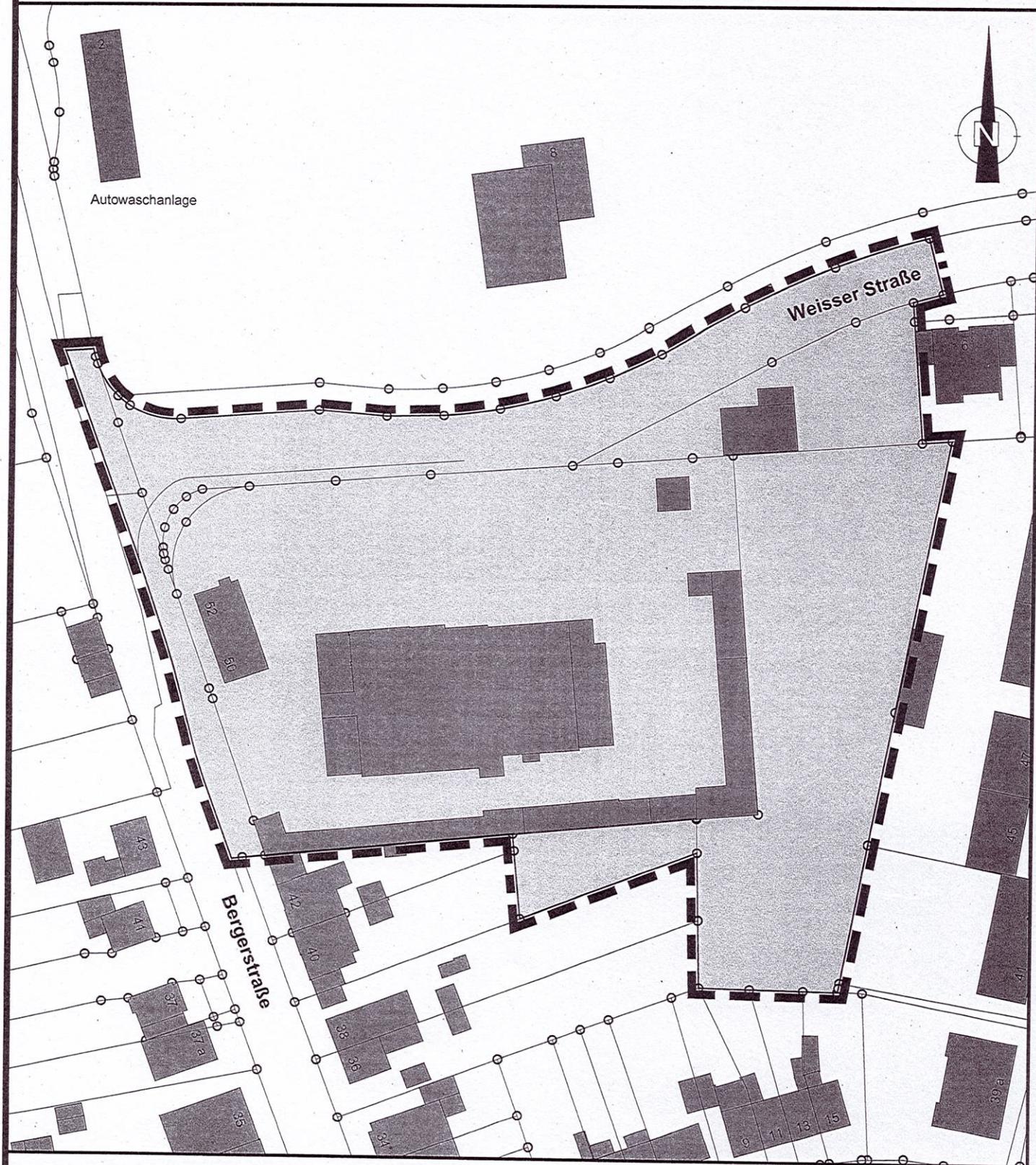
Der Bürgermeister


(Dieter Freytag)



Bebauungsplan 04.14

"Bergerstraße / Weißer Straße"



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 1.000



Grenze des
Geltungsbereiches

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte 2016
UTM-Koordinatennetz

Satzung

der Stadt Brühl zur 1. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß §§ 14 - 18 Baugesetzbuch (BauGB) für das Plangebiet des Bebauungsplanes 04.08 „Sonder- und Gewerbegebiet Bergerstraße / Lise- Meitner-Straße“ vom 06.11.2017.

Der Rat der Stadt Brühl hat am 06.11.2017 gemäß den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 + 2 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i.V.m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt verändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) für das Plangebiet des Bebauungsplanes 04.08 „Sonder- und Gewerbegebiet Bergerstraße / Lise-Meitner-Straße“ die 1. Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen.

§ 1

Für folgende Grundstücke wird gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BauGB eine 1. Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

In der Flur 23 die Flurstücke: 133, 134, 135, 136, 303, 304, 213, 305, 299, 390, 298, 302, 300, 307, 308, 5, sowie die Flurstücke 389 und 4 tlw. und in der Flur 24 die Flurstücke: 340, 338, 706, 730-733, 735, 740, 709, sowie die Flurstücke 1, 2, 3 und 5 tlw. (siehe Übersichtsplan zur Veränderungssperre im Maßstab 1:5.000).

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch - Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen - nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Änderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden

und gemäß § 14 Abs. 2 BauGB gilt:

3. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde,

sowie gemäß § 14 Abs. 3 BauGB gilt:

4. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und

die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Ver änderungssperre nicht berührt.

§3 Inkrafttreten und Fristen

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Sie tritt außer Kraft sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung.

§4 Entschädigung

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstehende Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Nach § 18 Abs. 2 BauGB ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend.

Brühl, den 04.12.2017

Der Bürgermeister


(Dieter Freytag)



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Brühl über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes 04.08 „Sonder- und Gewerbegebiet Bergerstraße / Lise-Meitner-Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden
o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Die Satzung kann während der Öffnungszeiten im Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3, Zimmer A 120, A 123 und A 125 eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.

Brühl, den 04.12.2017

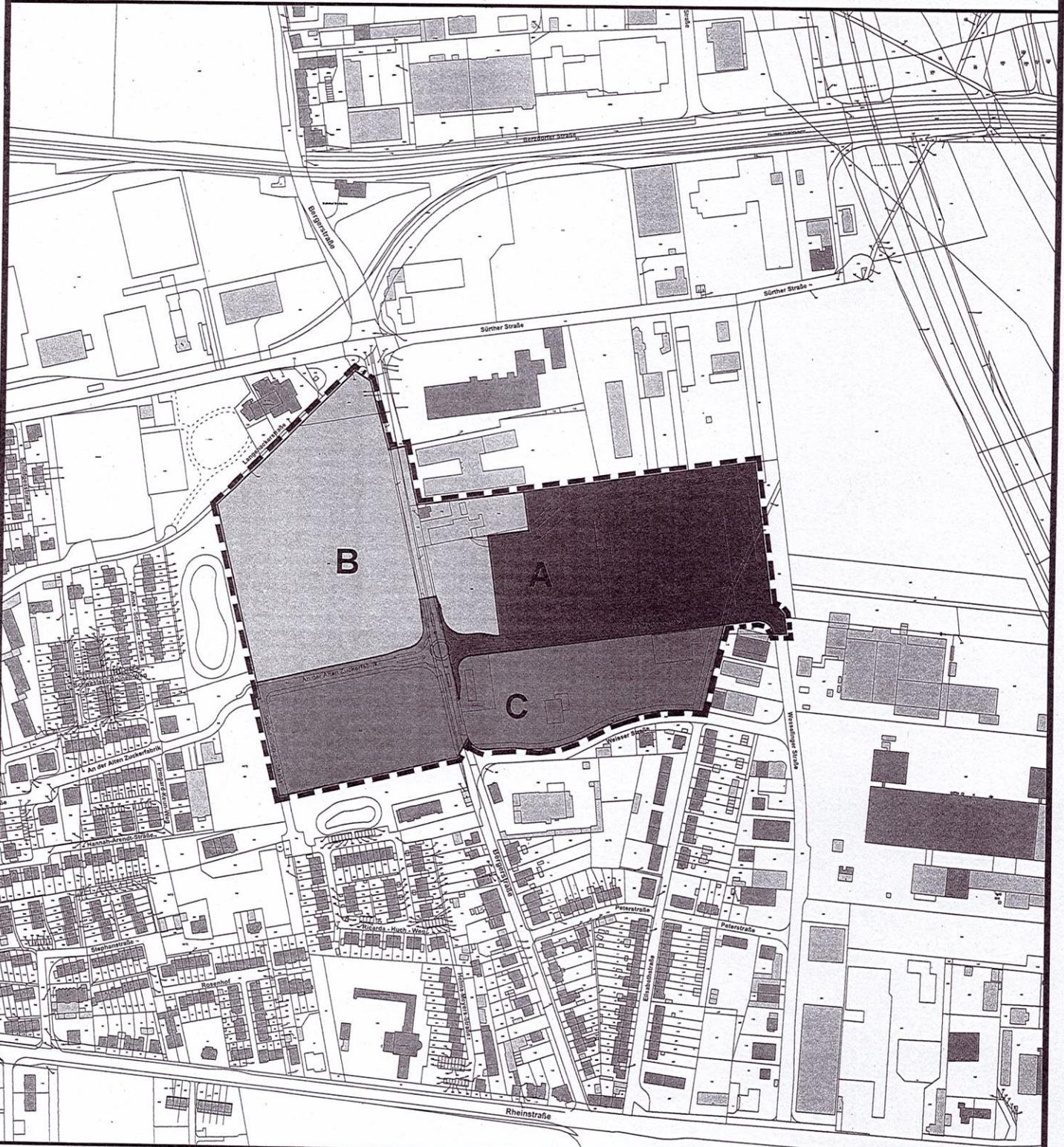
Der Bürgermeister


(Dieter Freitag)



1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan 04.08

"Sonder- und Gewerbegebiet Bergerstraße / Lise-Meitner-Straße"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 5.000



Grenze des
Geltungsbereiches

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte 2014
UTM-Koordinatennetz